Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14/551
14. 11. 2006

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger

A. Zielsetzung

Im Tarifbereich erhalten die Angestellten des Landes und der Gemeinden, Gemeindeverbände usw. in den Jahren 2006 und 2007 anstelle von linearen Anpassungen Einmalzahlungen in unterschiedlicher Höhe (beim Land: 2006 zwischen 50 Euro und 150 Euro, 2007 insgesamt zwischen 160 Euro und 760 Euro je nach Entgeltgruppe – höchste Beträge in den unteren Entgeltgruppen –; bei den Kommunen: einheitlich 300 Euro jeweils in 2006 und 2007).

Auch die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen, die Richterinnen und Richter des Landes und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes und der Kommunen sollen als Bezügeanpassungen in diesen Jahren Einmalzahlungen erhalten. Die Einmalzahlungen sollen – ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe – betragsmäßig gleich hoch sein.

Nachdem die Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung und Versorgung des o.a. Personenkreises durch die Föderalismusreform auf die Länder übergegangen ist, hat der Landesgesetzgeber die Regelungen für die Einmalzahlungen zu treffen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zu

- Einmalzahlungen für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter für das Jahr 2006 von 300 Euro und für das Jahr 2007 von 200 Euro;
- Einmalzahlungen für die Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge in den Jahren 2006 und 2007, die sich jeweils nach dem jeweiligen Ruhegehaltssatz, den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes usw. aus den für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter jeweils geltenden Beträgen berechnen;

Eingegangen: 14.11.2006 / Ausgegeben: 24.11.2006

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Einmalzahlungen für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) in 2006 und 2007 von jeweils 100 Euro und für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger nach § 21 des Landesbeamtengesetzes von jeweils 60 Euro.

C. Alternativen

Volle Übernahme entweder der Tarifregelungen über Einmalzahlungen in 2006 und 2007 für Angestellte des Landes oder für Angestellte im Kommunalbereich.

Einer Übernahme der Regelungen für die Angestellten des Landes in den Beamten- und Versorgungsbereich steht nach Auffassung der Landesregierung diametral das Leistungsprinzip entgegen, das verstärkt in das Besoldungssystem Eingang finden soll. Einer vollen Übernahme der Regelungen im Tarifbereich der Kommunen stehen nach Auffassung der Landesregierung vorrangige haushaltspolitische Zwänge entgegen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bringen für das Land Personalmehrkosten im Jahr 2006 von 62 Mio. Euro und im Jahr 2007 von 42 Mio. Euro mit sich. Die Mehrkosten für 2006 sind durch die Haushaltsansätze für dieses Jahr gedeckt. Die Mehrkosten für 2007 werden im Entwurf des Doppelhaushalts 2007/2008 veranschlagt.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts belaufen sich für 2006 auf rd. 9,6 Mio. Euro und für 2007 auf 6,4 Mio. Euro.

E. Kosten für Private

Keine.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 14. November 2006

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger mit Begründung, Vorblatt und Zusammenfassung der Ergebnisse der Verbandsanhörung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger

§ 1

Geltungsbereich und Berechtigte

- (1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007.
- (2) Einmalzahlungen erhalten nach diesem Gesetz:
- Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes,
- Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- 3. Empfängerinnen und Empfänger von Entpflichtetenbezügen des Landes,
- 4. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger nach §21 des Landesbeamtengesetzes,
- 5. Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus dem in den Nummern 1 bis 3 genannten Personenkreis mit Ausnahme der Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach §§ 47 und 47 a des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Zu den laufenden Versorgungsbezügen gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094).

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Höhe

- (1) Die Einmalzahlungen betragen für
- Beamtinnen und Beamte mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Jahr 2006 300 Euro und im Jahr 2007 200 Euro.
- Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in den Jahren 2006 und 2007 jeweils 100 Euro und
- 3. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger in den Jahren 2006 und 2007 jeweils 60 Euro.
- (2) Als Einmalzahlung erhalten Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in den Jahren 2006 und 2007 den Betrag, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages im Jahr 2006 aus dem Betrag von 300 Euro und im Jahr 2007 aus dem Betrag von 200 Euro berechnet. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

Abweichend hiervon erhalten als Einmalzahlung Berechtigte im Sinne des § 71 Abs. 2 BeamtVG im Jahr 2006 180 Euro und im Jahr 2007 120 Euro, Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten im Jahr 2006 108 Euro und im Jahr 2007 72 Euro, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld im Jahr 2006 36 Euro und im Jahr 2007 24 Euro und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld im Jahr 2006 22 Euro und im Jahr 2007 15 Euro; dies gilt nicht in den Fällen der Gewährung von Mindestversorgung.

§ 3

Zahlungszeitpunkte

Die Einmalzahlung für das Jahr 2006 wird zusammen mit den Bezügen des auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Monats gezahlt. Die Einmalzahlung für das Jahr 2007 wird zusammen mit den Bezügen für den Monat Mai 2007 gezahlt.

§ 4

Voraussetzungen

- (1) Der Anspruch auf
- 1. die Einmalzahlung des Jahres 2006 entsteht, wenn im Monat September 2006,
- die Einmalzahlung des Jahres 2007 entsteht, wenn im Monat Mai 2007

ein Anspruch auf laufende Bezüge aus einem in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsverhältnis besteht.

- (2) Die §§ 6, 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden Anwendung.
- (3) Maßgebend für Grund und Höhe der Einmalzahlungen sind die Verhältnisse des ersten regelmäßigen, nicht allgemein dienstfreien Arbeitstages des jeweiligen Monats.
- (4) Die Zahlungen nach Absatz 1 werden jeder Berechtigten und jedem Berechtigten jeweils nur einmal gewährt; der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge zu den jeweiligen Stichtagen zu zahlen hat. Den Zahlungen nach diesem Gesetz stehen entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich.
- (5) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.
- (6) Die Zahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungsund Versorgungsleistungen unberücksichtigt; Ruhensund Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sind durch den Bundesgesetzgeber zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2004 durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) angepasst worden. Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung und die Versorgung der (ehemaligen) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes, der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist im Zusammenhang mit der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) mit Wirkung vom 1. September 2006 auf das Land übergegangen.

Im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes erhalten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und des Kommunalbereichs an Stelle einer linearen Erhöhung in den Jahren 2005, 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro, Auszubildende jeweils 100 Euro. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes wurden für die Jahre 2006 und 2007 insgesamt 3 Einmalzahlungen vereinbart. Sie betragen im Jahre 2006 zwischen 50 Euro und 150 Euro, im Januar 2007 zwischen 60 Euro und 310 Euro und im September 2007 zwischen 100 Euro und 450 Euro. Die Höhe ist abhängig von der Entgeltgruppe der Berechtigten oder des Berechtigten, wobei aus sozialen Gründen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in niedrigeren Entgeltgruppen höhere Einmalbeträge erhalten. Abweichend von diesem Prinzip erhalten Auszubildende auch hier nur jeweils 100 Euro.

Vor diesem Hintergrund sollen nunmehr auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter im Land Einmalzahlungen erhalten. Diese sollen – für alle Besoldungsgruppen einheitlich – für das Jahr 2006 300 Euro und das Jahr 2007 200 Euro, bzw. für Anwärterinnen und Anwärter für diese Jahre jeweils 100 Euro betragen und an einem einzigen Termin je Jahr (nicht in mehreren Raten) gezahlt werden. Nach Auffassung der Landesregierung konterkariert die tarifliche Regelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes das Leistungsprinzip; sie wird deshalb für den Beamtenbereich nicht übernommen. Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter erhalten stattdessen einen einheitlichen Betrag. Dies ist ein angemessener Kompromiss zwischen sozialen Erwägungen und den berechtigten Erwartungen der Beamten- und Richterschaft, an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse teilzuhaben.

Weiterhin ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes und der Kommunen in den Jahren 2006 und 2007 ebenfalls entsprechende Einmalzahlungen erhalten sollen, die sich – ausgehend von dem für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter jeweils geltenden Betrag – nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages berechnen. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist bei Einmalzahlungen von Gesetzes wegen zwar kein Gleichklang mit den Beamtinnen, Beamten und Richterinnen und Richtern erforderlich. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger könnten somit grundsätzlich von den Einmalzahlungen ausgenommen werden. Ein Vergleich mit der ausgesetzten Rentenanpassung für Rentenempfänger ist jedoch nicht sachgerecht, weil Rentenrecht und Versorgungsrecht völlig unterschiedliche Altersversorgungssysteme sind, die sich nicht unmittelbar vergleichen lassen.

Die Bemessung der Einmalzahlungen muss auf die angespannte Haushaltslage des Landes Rücksicht nehmen und dem dringend notwendigen Abbau der Neuverschuldung Rechnung tragen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlungen bringen für das Land Personalkosten für das Jahr 2006 von 62 Mio. Euro und für das Jahr 2007 von 42 Mio. Euro mit sich. Die Mehrkosten für 2006 sind durch die Haushaltsansätze gedeckt. Die zusätzlichen Personalkosten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts belaufen sich im Jahr 2006 auf rd. 9,6 Mio. Euro und im Jahr 2007 auf rd. 6,4 Mio. Euro.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis der Einmalzahlungen.

Zu § 2

Die Vorschrift legt die Höhe der Jahresbeträge der Einmalzahlungen fest.

Für den in Absatz 2 Satz 3 genannten Personenkreis muss eine Pauschalierung vorgenommen werden, da eine Anknüpfung an einen Ruhegehaltsatz hier nicht möglich ist.

Zu§3

Die Einmalzahlungen sollen nicht in Teilbeträgen, sondern in jedem Jahr in einem Betrag gewährt werden.

Zu §4

Zu Absatz 1

Der Anspruch auf jede der Einmalzahlungen soll davon abhängig gemacht werden, dass an einem zu jedem Zahlungszeitpunkt festgelegten Stichtag ein Anspruch auf laufende Bezüge aus einem in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsverhältnis besteht.

Zu Absatz 2

Teilzeitbeschäftigte sollen die Einmalzahlungen nur im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit erhalten.

Die Einmalzahlungen sollen bei einem ausländischen Dienstort dem Kaufkraftausgleich unterliegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt für jeden Zahlungszeitpunkt einen Stichtag, der die maßgebenden Verhältnisse für die Anwendung des Gesetzes festlegt. Der Stichtag ist insbesondere für Absatz 1 von Bedeutung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Konkurrenzregelung, durch die sichergestellt werden soll, dass die Einmalzahlung den Berechtigten für den jeweiligen Zahlungszeitpunkt nur einmal gewährt wird. Darüber hinaus soll eine Einmalzahlung nicht gewährt werden, wenn die Berechtigte oder der Berechtigte bereits eine entsprechende Einmalzahlung aus einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes erhalten hat, oder diese ihr bzw. ihm zum gleichen Zeitpunkt wie eine Einmalzahlung nach diesem Gesetz zusteht.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält über den Absatz 4 hinaus weitere Konkurrenzvorschriften für den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass die Einmalzahlungen bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen nicht zu berücksichtigen sind.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Da das Gesetz nur Leistungen in 2006 und 2007 regelt, also nur befristete Geltungsdauer hat, soll es mit Ablauf des Jahres 2007 wieder außer Kraft treten.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände und der kommunalen Landesverbände im Verfahren nach § 120 Abs. 3 Landesbeamtengesetz zu wichtigen Fragen des Gesetzentwurfs

Verband/	Begehren	Begründung des	Votum der Landes-
Gewerkschaft		Begehrens	regierung mit
			Begründung
Beamtenbund	Einmalzahlung in 2007	Die Beamten und	Wurde im Gesetz-
Baden-	– wie in 2006 –	Richter (künftig kurz:	entwurf nicht berück-
Württemberg	300 Euro	Beamte) sowie die	sichtigt.
	(statt 200 Euro); für	Versorgungsempfänger	Die Landesregierung ist
	Versorgungsempfänger	haben einen	der Auffassung, dass an-
	entsprechende Er-	gesetzlichen Anspruch	gesichts der angespannter
	höhung nach Maßgabe	auf eine Anpassung der	Haushaltslage und der
	des Ruhegehaltssatzes	Besoldung und Ver-	dringend notwendigen
	usw.	sorgung an die all-	Rückführung der Neu-
		gemeine Einkommens-	verschuldung eine Er-
		entwicklung.	höhung der Einmal-
		Stattdessen mussten sie	zahlung in 2007 auf
		in den vergangenen	300 Euro nicht möglich
		Jahren drastische	ist.
		Einsparungen	Eine solche Erhöhung der
		hinnehmen (z. B. Er-	Einmalzahlung würde
		höhung der wöchent-	beim Land zu Personal-
		lichen Arbeitszeit auf	mehrkosten in 2007 von
		41 Stunden, Streichung	rd. 21 Mio. Euro führen.
		des Urlaubsgelds und	
		Kürzung der Sonderzu-	
		wendung – monatliche	
		Sonderzahlung –, Ab-	
		senkung der Ver-	
		sorgungsbezüge); auch	
		im Jahr 2005 ist keine	

Verband/	Begehren	Begründung des	Votum der Landes-
Gewerkschaft		Begehrens	regierung mit
			Begründung
		Erhöhung erfolgt.	
		Entsprechend den	
		Regelungen für die	
		Angestellten bei den	
		Kommunen soll die	
		Einmalzahlung in	
		beiden Jahren jeweils	
		300 Euro betragen.	
	Lineare Anpassung der	Die Beamten und Ver-	Wurde im Gesetz-
	Besoldung und	sorgungsempfänger	entwurf nicht berück-
	Versorgung ab 1. Ja-	müssen im gleichen	sichtigt.
	nuar 2008 um 2,9 %.	Umfang und zum	Gegenstand des Gesetz-
		gleichen Zeitpunkt wie	entwurfs sollen allein
		die Angestellten des	Einmalzahlungen in 2006
		Landes an der	und 2007 sein.
		Einkommensent-	Die Frage, in welcher
	r: Dist	wicklung teilnehmen.	Höhe und ab welchem
	Lineare Erhöhung der	Für die längere	Zeitpunkt die Besoldung
	Besoldung um 3,93 %	Arbeitszeit der	und Versorgung linear
	als Ausgleich für die	Beamten im Vergleich	angepasst werden, soll
	höhere regelmäßige Arbeitszeit der Beam-	zu den Angestellten	Gegenstand eines geson-
	ten (41 Stunden) im	muss ein monetärer Ausgleich geschaffen	derten späteren Gesetz-
	Vergleich zu den Ange-	werden.	gebungsverfahrens sein.
	stellten (lt. TV-Länder	werden.	
	in Baden-Württemberg		
	39,5 Stunden).		
	57,5 Stunden).		
Deutscher	Die Beamten sollen in	Der Gleichklang mit	Wurde im Gesetz-
Gewerkschafts-	den Jahren 2006 und	den Angestellten ist	entwurf nicht berück-
bund	2007 gleich hohe Ein-	erforderlich, weil die	sichtigt.
Bezirk Baden-	malzahlungen erhalten	Beamten in der Ver-	Die Einmalzahlungen an
Württemberg	wie die Angestellten	gangenheit schon er-	Beamte sind eine be-
	des Landes in den ent-	hebliche Einschnitte in	sondere Form der An-
	sprechenden Entgelt-	der Einkommensent-	passung der Besoldung
	gruppen, d.h.	wicklung hinnehmen	nach § 14 BBesG an die
	2006:	mussten (z.B. Kürzung	allgemeinen wirtschaft-
	Anstelle von 300 Euro	der Sonderzahlungen,	lichen und finanziellen
	Euro	Streichung des Ur-	Verhältnisse. Auf eine
	in A 2 bis A 8 150	laubsgeldes, letzte An-	solche Anpassung haben
	A 9 bis A 12 100	passung ab 1. Au-	alle Beamten – sowohl in
	höhere BesGr. 50	gust 2004 um 1 % –	den unteren als auch in

Verband/	Begehren	Begründung des	Votum der Landes-
Gewerkschaft	Degemen	Begehrens	regierung mit
Gewerkschaft		Degenrens	Begründung
	2007:	also in 2005 eine	den oberen Besoldungs-
	Anstelle von 200 Euro	"Nullrunde").	gruppen – gleichermaßen
	Euro	Dass nach Besoldungs-	Anspruch. Entsprechendes
	in A 2 bis A 8 760	gruppen gestaffelte	gilt für
	A 9 bis A 12 510	Einmalzahlungen dem	Versorgungsempfänger.
	höhere BesGr. 160	Leistungsprinzip	Darüber hinaus hat sich
	Die Einmalzahlungen	diametral entgegen-	die Landesregierung zum
	der Versorgungs-	stehen sollen,	Ziel gesetzt, die Besol-
	empfänger sollen sich	erschließt sich dem	dung in Zukunft stärker
	nach diesen Beträgen	DGB nicht.	leistungsorientiert aus-
	bemessen (reduziert	Eine soziale Staffelung	zugestalten. Diesen An-
	entsprechend dem	macht durchaus Sinn.	forderungen werden Ein-
	Ruhegehaltssatz usw.).	Die unteren und	malzahlungen in gleich
		mittleren Besoldungs-	hohen Beträgen besser
		gruppen sind durch	gerecht als die geforderten
		allgemeine Preis-	gestaffelten Beträge.
		steigerungen besonders	Einmalzahlungen in festen
		betroffen. Gerade weil	einheitlichen Beträgen
		in den unteren Besol-	führen in den unteren
		dungsgruppen nicht	Besoldungsgruppen zu
		leistungsgerecht	prozentual deutlich
		bezahlt wird, bietet	höheren Steigerungen des
		sich bei sozial	jeweiligen Gehalts als in
		gestaffelten Einmal-	den oberen Besoldungs-
		zahlungen eine Chance	gruppen. Nach Meinung
		für einen	der Landesregierung ist
		– wenn auch geringen	damit sozialen Er-
		– Ausgleich.	wägungen ausreichend
			Rechnung getragen. Auch
			die Angestellten im Kom-
			munalbereich erhalten
			einheitliche Einmal-
			zahlungen ungeachtet der jeweiligen Entgeltgruppe
			(siehe nachrangiges alter-
			natives Begehren des
			DGB).
			, 2 3 D J.
	Nachrangiges alter-	Alternativ könnten	Wurde im Gesetz-
	natives Begehren:	Einmalzahlungen in	entwurf nicht berück-
	Auch in 2007 Einmal-	der gleichen Höhe	sichtigt.
	zahlungen von	gewährt werden wie	Auf die o. a. Stellung-
	300 Euro für Beamte.	bei den Angestellten	nahme zu dem ent-

Verband/	Begehren	Begründung des	Votum der Landes-
Gewerkschaft		Begehrens	regierung mit
			Begründung
	Entsprechende Folge-	der Kommunen.	sprechenden Begehren des
	rungen auch für die	Haushaltspolitische	Beamtenbundes wird
	Versorgungsempfänger.	Zwänge für Einmal-	verwiesen.
		zahlungen von	
		300 Euro in 2007 ins	
		Feld zu führen, hält der	
		DGB für	
		vorgeschoben.	
Verein der	Einmalzahlungen in	Der Verband sieht in	Wurde im Gesetz-
Richter und	gleicher Höhe an alle	diesem Systembruch	entwurf nicht berück-
Staatsanwälte	Beamten und Richter	bei der Altersver-	sichtigt.
in Baden-	werden unter dem Ge-	sorgung eine Benach-	Die unterschiedlichen
Württemberg	sichtspunkt eines Infla-	teiligung der Ver-	Altersversorgungssysteme
e.V.	tionsausgleichs und des	sorgungsempfänger.	lassen nach Auffassung
	Leistungsgedanken für		der Landesregierung einen
	richtig gehalten.		solchen Vergleich nicht
	Es wird jedoch als Sys-		zu.
	tembruch im Vergleich		
	zu den Angestellten an-		
	gesehen, dass die Ein-		
	malzahlungen nicht in		
	die spätere Versorgung		
	eingehen (bei den An-		
	gestellten sind sie Be-		
	messungsgrundlage zur		
	gesetzlichen Renten-		
	versicherung).		

Der Landkreistag und der Gemeindetag Baden-Württemberg haben sich zu dem Gesetzentwurf ebenfalls geäußert und ihm jeweils zugestimmt.